

Satzung für den NABU Ostangeln Im Naturschutzbund NABU Schleswig-Holstein e.V.

§1 Name und Sitz

1. Die Gruppe führt den Namen Naturschutzbund NABU, nachfolgend kurz NABU Ostangeln.
Der NABU Ostangeln ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland e.V. gem. §5 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes. Er erkennt die Satzungen des Bundesverbandes und des NABU Schleswig-Holstein an. Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.
2. Der NABU Ostangeln hat seinen Sitz in Nieby.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des NABU Ostangeln sind der Schutz und die Pflege von Umwelt und Natur unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt sowie die Förderung naturverbundener Landschaftspflege.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Erhaltung, Schaffung, Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
 - b) Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
 - c) öffentliches Vertreten und Verbreiten des Natur- und Umweltschutzgedankens, insbesondere dessen Förderung unter der Jugend und im Bildungsbereich,
 - d) Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - e) Mitwirkung bei Planungen, die Einfluss auf Natur und Landschaft haben,
 - f) Einwirkung auf Gesetzgeber und Verwaltung gemäß den vorgenannten Aufgaben und Zielen sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften.
2. Der NABU Ostangeln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und überparteiliche Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 3. Der NABU Ostangeln ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des NABU Ostangeln dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Der NABU Ostangeln betreut und vertritt die Mitglieder des Naturschutzbundes NABU Schleswig-Holstein in seinem Bereich.
2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den NABU entscheidet gem. § 4 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes der Vorstand der NABU-Gruppe oder einer anderen zuständigen Gliederung des Vereins. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss spätestens am 01. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der NABU-Gruppe oder einem anderen Organ des NABU erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Satzung des Landesverbandes.
5. Die Haftung der Mitglieder aus Handlungen des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die persönliche Haftung des für den Verein Handelnden (§54, S.2 BGB) kann mit dem jeweiligen Vertragspartner vertraglich ausgeschlossen werden.

§4 Organe

Organe des NABU Ostangeln sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des NABU Ostangeln.
Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt und ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Rundschreiben an die Mitglieder einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen,
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des NABU-Ostangeln erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der von der Gruppe betreuten Mitglieder verlangt wird.
3. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden geleitet.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
 - die Wahl einer/s Ehrenvorsitzenden
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstandes
 - die Behandlung von Anträgen
 - Satzungsänderungen
 - Die Auflösung des NABU Ostangeln vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, wenn nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht von einem der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmenabgabe verlangt wird.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom/von der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in abzuzeichnen.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/in, sowie
 - d) dem/der Kassenwart/in.
 - e) einer jeweils von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzer/innen.
2. Die Vorstandsmitglieder sind auch einzeln zur Vertretung des NABU Ostangeln berechtigt.
3. Die bei §6, Nr. 1 unter a) und c) Aufgeführten sowie zwei Beisitzer/innen sollen in den geraden Jahren gewählt werden. Die anderen in den ungeraden Jahren.
4. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder der Tagesordnung zustimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

§7 Ehrenvorsitzende/r

1. Die Mitgliederversammlung des NABU-Ostangeln kann eine/n Ehrenvorsitzende/n wählen.
2. Die/der Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt.
3. Die/der Ehrenvorsitzende kann repräsentative Aufgaben für den NABU Ostangeln übernehmen. Sie/er ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend – ohne Stimmrecht - teilzunehmen.

§8 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die Kassenwart/in verantwortlich.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses geschieht durch zwei Rechnungsprüfer/innen. Diese sind von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

§9 Beiträge

1. Die für die Verfolgung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
2. Der Einzug der Beiträge erfolgt durch die zentrale Mitgliederverwaltung des Bundesverbandes.
3. Der jährliche Beitrag wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbandes festgesetzt. Die Vertreterversammlung des Landesverbandes beschließt über die Aufteilung der Beitragsanteile, die für die Orts- und Kreisverbände vorgesehen ist.

§10 Auflösung des NABU Ostangeln

1. Über die Auflösung des NABU Ostangeln beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesverband mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und er der beschlossenen Auflösung zustimmt.
3. Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland e.V. wird durch die Auflösung des NABU Ostangeln nicht berührt.
4. Bei Auflösung des NABU Ostangeln oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der NABU-Gruppe an den Naturschutzbund NABU Schleswig-Holstein e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.